

Informationen für Veranstalter zur revidierten Schall und Laserverordnung SLV

Seit 1996 gelten zum Schutz des Publikums Grenzwerte für Schallpegel bei öffentlichen Musikveranstaltungen und Bestimmungen für den Einsatz von Lasern bei Veranstaltungen. Ab 1. Mai 2007 gilt die revidierte Schall- und Laserverordnung. Ziel der Revision war es den Gesundheitsschutz auf gleichem Niveau zu halten und den Vollzug in der Schweiz zu vereinheitlichen. Den Veranstaltern wird mehr Verantwortung übertragen.

Es gilt ein allgemeiner Grenzwert von 93 dB(A) im Stundenmittel, jedoch dürfen Veranstaltungen auch mit einem höheren Schallpegel durchgeführt werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Der Veranstalter kann unter Einhaltung von Auflagen zwischen den beiden erhöhten Grenzwerten 96 dB(A) und 100 dB(A) wählen. Solche Veranstaltungen unterliegen neu der Meldepflicht und sind der entsprechenden kantonalen oder kommunalen Stelle zu melden. Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Jugendliche richten (Schülerdiskos etc.) dürfen nicht lauter als 93 dB(A) sein.

Anforderungen an Veranstaltungen über 93 dB(A)

Die Anforderungen für Veranstaltungen über 93 dB(A) sind in der Verordnung abschliessend festgehalten und sind je nach Schallpegel bzw. Dauer der Veranstaltung entsprechend abgestuft. Es werden drei Kategorien unterschieden:

Kategorie I: Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis 96 dB(A).

Nebst der Einhaltung des Grenzwertes und Meldung der Veranstaltung an die Vollzugsbehörde muss der Veranstalter noch folgende Anforderungen erfüllen:

- Überwachen des Grenzwertes mit einem LEq-Messgerät.
- Information des Publikums über ein mögliches Risiko hoher Schallpegel und über den maximal zu erwartenden Schallpegel.
- Gratisabgabe von Gehörschutz.

Kategorie II: Veranstaltungen mit einem Schallpegel von 96 dB(A) bis 100 dB(A) und einer Dauer bis zu drei Stunden. Darunter fallen z.B. Konzerte mit einer oder zwei Bands. Die Anforderungen sind dieselben wie für Kategorie I.

Kategorie III: Veranstaltungen mit einem Schallpegel 96 dB(A) bis 100 dB(A) und einer Dauer von über drei Stunden. Zusätzlich zu den Anforderungen von Kategorie I oder II muss der Veranstalter dafür sorgen, dass dem Publikum eine Ausgleichszone mit einem mittleren Schallpegel von höchstens 85 dB(A) zur Verfügung gestellt wird. Der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde einen Plan des Veranstaltungsgeländes einreichen, auf dem die Lage der Ausgleichszone, deren Grösse und Kennzeichnung ersichtlich sind. Der Schallpegel muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung elektronisch aufgezeichnet werden, die Daten mindestens während 30 Tagen aufbewahrt werden.

Für den Betrieb von Laseranlagen gelten weiterhin die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Fragen zur revidierten Schall und Laserverordnung oder zur deren Umsetzung, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.